



Amtsgericht Bocholt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 22.01.2027, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 109, Benölkenplatz 2, 46399 Bocholt**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bocholt, Blatt 12951,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bocholt, Flur 63, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Kreuzstraße 22, Größe: 376 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten (Stichtag 13.04.2026) handelt es sich um ein dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus; unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss (nach vorliegenden Bauunterlagen nicht genehmigt); Wohnfläche ca. 158 m²; Nutzfläche im Erdgeschoss ca. 80 m²; Baujahr gemäß Bauakte 1935; Wiederaufbau 1954; Hofgebäude erbaut im Jahr 1966, Carport erbaut im Jahr 1987; es sind keine wesentlichen Modernisierungen erfolgt; der Zugang zum Gebäude ist nicht barrierefrei; die Innenbesichtigung erfolgte im KG, I. OG, DG und Hofgebäude.

Hinweis:

Für die nicht besichtigten oder nicht zugänglich gemachten Bereiche (EG und II. OG) wird unterstellt, dass der während der Besichtigung gewonnene Eindruck auf diese Bereiche übertragbar ist und Mängel- und Schadensfreiheit besteht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2026

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.